

**Antwort der Landesregierung  
auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordneter Thomas Lippmann (DIE LINKE)

**Nachfragen zur KA 8/245 - Umsetzung der Empfehlungen der Expertenkommission zur Bestimmung des längerfristigen Lehrkräftebedarfs an der MLU und der OvGU im WS 2021/22**

Kleine Anfrage - **KA 8/373**

**Vorbemerkung der Landesregierung:**

Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU) wurde um Zuarbeit zu den Fragen 1, 2, 3 und 5 gebeten. Zu den übrigen Fragen (4 und 6) wurde das Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt (MB) befragt. Die Kleine Anfrage wird hiermit auf Grundlage der Stellungnahmen der MLU sowie des MB beantwortet.

**Antwort der Landesregierung  
erstellt vom Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt**

**Frage 1:**

**Wird die Martin-Luther-Universität mit Blick auf die Entwicklung der Zahl an Bewerber\*innen und den längerfristigen Bedarf zum kommenden Wintersemester im Lehramt an Sekundarschulen generell auf Kapazitätsbeschränkungen (NC) verzichten? Wenn nicht, für welche Fächer sind Kapazitätsbeschränkungen geplant und wie werden diese begründet?**

**Frage 2:**

**Wird die Martin-Luther-Universität mit Blick auf die Entwicklung der Zahl an Bewerber\*innen und den längerfristigen Bedarf im Lehramt an Gymnasien zum kommenden Wintersemester auf Kapazitätsbeschränkungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch, Physik und Chemie verzichten? Wenn nicht, welche Kapazitätsbeschränkungen sind für diese Fächer weiterhin geplant und wie werden diese begründet?**

**Frage 3:**

**Wird die Martin-Luther-Universität zum kommenden Wintersemester die bisherigen Kapazitätsbegrenzungen im Lehramt an Gymnasien für die Fächer Biologie, Geschichte, Sozialkunde, Geographie, Ethik und Sport an die im Bericht der Expertenkommission zur Bestimmung des längerfristigen Lehrkräftebedarfs geforderten Kapazitäten anpassen (Biologie - 50, Geschichte - 57, Sozialkunde - 17, Geographie - 35, Ethik - 35 und Sport - 53)? Wenn nicht, welche Kapazitätsbeschränkungen sind geplant und wie werden diese begründet?**

**Antwort zu Frage 1, 2, 3:**

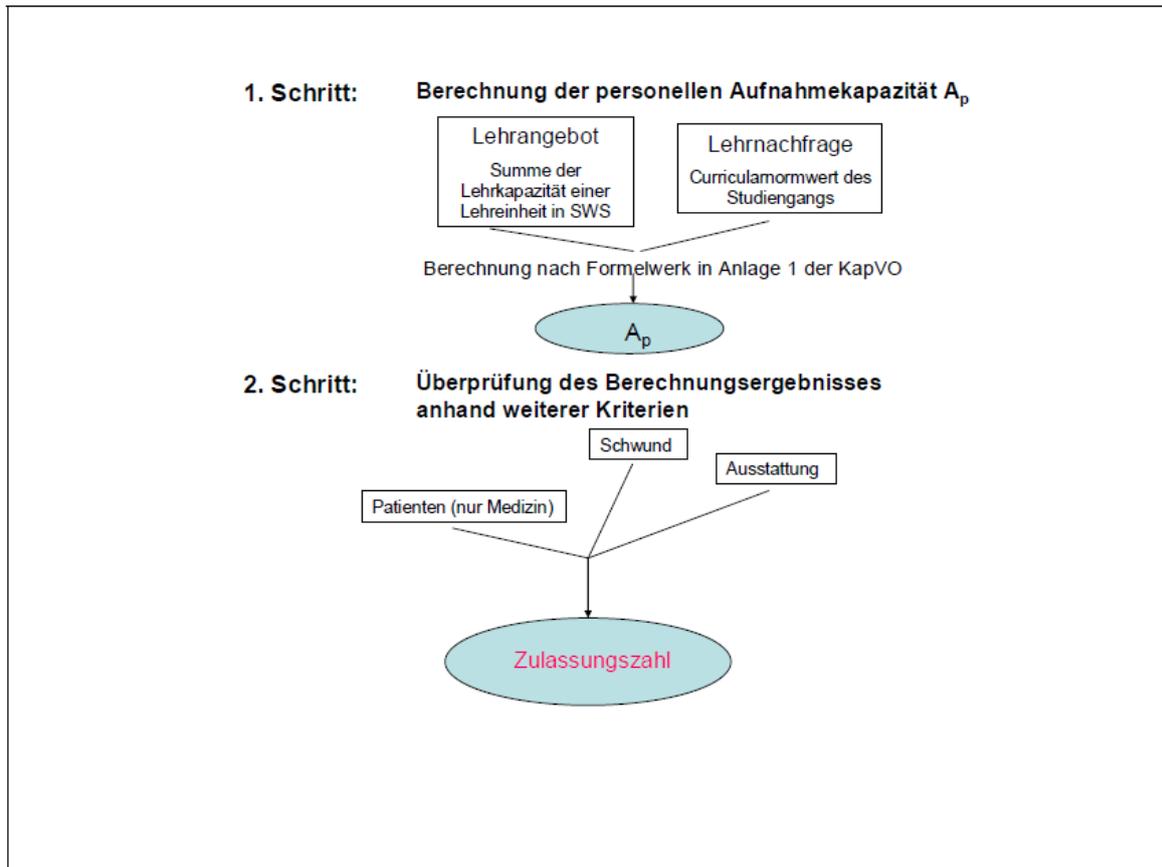
Die Fragen 1, 2 und 3 werden im Zusammenhang beantwortet, weil sie gemeinsam ein bestimmtes Verständnis des sog. *numerus clausus* (NC) voraussetzen.

Das Land Sachsen-Anhalt finanziert gegenwärtig eine Mindestanzahl von 1000 Studienanfängerplätzen jährlich in den Lehramtsstudiengängen, davon 800 an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Im Interesse eines für das Land möglichst bedarfsgerechten Studienplatzangebots hat die Landesregierung aus dem Bericht der Expertenkommission für den langfristigen Lehrkräftebedarf von 2018 Zielkapazitäten nach Lehrämtern und Fächern abgeleitet und mit der Universität in der geltenden Zielvereinbarung für die Jahre 2020 bis 2024 vereinbart. Die Planung der Aufnahmekapazitäten für das Wintersemester 2022/23 orientiert sich seitens der Universität für die zulassungsbeschränkten Lehramtsfächer an diesen Zielzahlen der Zielvereinbarung. Mit den ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen kann sie diese Zielkapazitäten in den meisten zulassungsbeschränkten Fächern bereitstellen, wenn auch nicht in allen.

Aufnahmekapazitäten können und müssen ausschließlich für die zulassungsbeschränkten Studiengänge festgelegt werden. Rechtlich unzulässig wäre es, Zulassungsbeschränkungen „mit Blick auf den längerfristigen Bedarf“ zu begründen. Voraussetzung und Grundlage für die Aufnahmekapazitäten und Zulassungsbeschränkungen ist das Kapazitätsrecht. Da sich an den Ressourcen der Universität und mithin an ihrer Lehrkapazität im Vergleich zum Wintersemester 2021/22 nichts Wesentliches geändert hat, sind auch an den Zulassungsbeschränkungen und den Aufnahmekapazitäten für die Lehramtsfächer keine wesentlichen Änderungen für das Wintersemester 2022/23 geplant.

Zur näheren Erläuterung wird das Kapazitätserfahren nachfolgend formal dargestellt.

Kapazitätsbeschränkungen basieren auf Kapazitätsberechnungen nach den Berechnungsvorschriften der Kapazitätsverordnung (KapVO). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes gehört die Art und Weise der Kapazitätsermittlung zum Kern des Zulassungswesens. Das gemäß KapVO anzuwendende Verfahren ist ein „Normwertverfahren“, der Grundsatz ist die Übereinstimmung von Lehrangebot und Lehrnachfrage.



Die Kapazitätsermittlung erfolgt jährlich und untergliedert sich in zwei wesentliche Schritte, die in der Abbildung dargestellt werden. Für Berechnungszwecke werden zunächst Lehrseinheiten gebildet, denen die Studiengänge, -fächer oder -programme zugeordnet werden. Die jährliche personelle Aufnahmekapazität wird durch die Verknüpfung des durch das wissenschaftliche Personal vorhandenen Lehrangebots mit der normierten Lehrnachfrage der Studierenden berechnet. Das Ergebnis der Berechnung aufgrund der personellen Ausstattung ist in einem zweiten Schritt anhand verschiedener Kriterien zu prüfen. Dabei sind sehr strenge Maßstäbe anzulegen.

Die so ermittelte Aufnahmekapazität liegt der jährlichen Festsetzung der Zulassungszahlen zugrunde. Zulassungszahlen (Kapazitätsbeschränkungen) werden für alle Studienangebote (Studiengänge, Studienfächer, Studienprogramme) festgesetzt, für die zu erwarten ist, dass die Anzahl der Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze wesentlich übersteigt, da bei freier Zulassung eine angemessene Ausbildung gefährdet wäre. Die Zulassungszahlen sind so festzusetzen, dass im Rahmen der verfügbaren personellen und sächlichen Mittel eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird.

#### Frage 4:

**Wird die Landesregierung mit Blick auf die Entwicklung der Zahl an Bewerber\*innen und den längerfristigen Bedarf die Verordnung über die ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt hinsichtlich der zulässigen Fächerverbindungen für die beiden Lehrämter an Sekundarschulen (§ 32) und an Gymnasien (§ 41) mindestens dahingehend ändern, dass**

- a) **das Fach Russisch wegen fehlender Bewerber\*innen aus der Fächerverbindung mit den Kernfächern Deutsch, Mathematik und Englisch herausgenommen wird und dafür die Fächer Spanisch, evangelische Religion und katholische Religion wegen des geringen Bedarfs und der deutlichen Überzeichnung bei den Bewerber\*innen in die Fächerverbindung mit den Kernfächern oder auch mit weiteren Bedarfsfächern wie z. B. Musik oder Kunst aufgenommen werden;**
- b) **wegen des sehr geringen Bedarfs und der deutlichen Überzeichnung bei den Bewerber\*innen die Fächer Italienisch und Griechisch sowie die Fächer Informatik und Philosophie nur noch als Drittfach oder Ergänzungsfach (§ 41 Absatz 4) studiert werden können?**

#### **Antwort zu Frage 4:**

- a) Ausgangspunkt der Empfehlungen der Expertengruppe „Der Lehrkräftebedarf an den Schulen des Landes Sachsen-Anhalt bis 2030 und die Konsequenzen für die Lehramtsausbildung“ (Drs. 7/2437) für die Anwahl der Studienfächer in den Lehrämtern waren die schulformbezogenen Gegenüberstellungen der Unterrichtsbedarfe und die Anzahl der Lehramtsstudierenden in den betreffenden Fächern. Ziel der Überlegungen der Expertengruppe war die Stärkung des Lehrkräftenachwuchses in den Kernfächern und in den Fächern, in denen der Anteil der Studierenden bezogen auf den Anteil am Unterrichtsbedarf gering ist.

Die Anwahl der Fächer sollte einerseits ausreichende Einsatzmöglichkeiten der Lehrkräfte an den Schulen sichern, ohne dass eine Lehrkraft von vornherein an mehreren Schulen eingesetzt werden muss, und andererseits den Ausbildungskapazitäten der Hochschulen angemessen Rechnung tragen.

Die von den Experten vorgeschlagene Zuordnung von Erstfächern und Zweitfächern für das Lehramt an Sekundarschulen und das Lehramt an Gymnasien ist im Expertenbericht 2018 veröffentlicht (1.11.4 Tabelle 19 und 1.11.5 Tabelle 20). Dabei wird von einer verbindlichen Zuordnung für die Erstfächer und die Zweitfächer ausgegangen. Mit diesen Vorgaben wäre z.B. weitestgehend gesichert, dass bei Anwahl eines Faches mit geringem/sehr geringem unterrichtlichem Bedarf die volle Einsatzmöglichkeit der Lehrkraft an einer Schule über das weitere Fach erreicht wird.

Die 1. LPVO regelt die Prüfungen des Staatsexamens an der MLU:

*SEK § 32 (2): „Mindestens eines der Fächer sollte Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geographie, Geschichte, Mathematik, Physik oder Sport sein. Ein Studium in den Fächern Russisch und Sozialkunde ist nur in Verbindung mit den Fächern Deutsch, Mathematik oder Englisch möglich.“*

*GYM § 41 (2): „Mindestens eines der Fächer sollte Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geographie, Geschichte, Mathematik, Physik oder Sport sein. Ein Studium in den Fächern Russisch und Spanisch ist nur in Verbindung mit den Fächern Deutsch, Mathematik oder Englisch möglich.“*

Die genannten Fächer entsprechen vollständig den im Expertenbericht genannten Erstfächern. Der nicht unwesentliche Unterschied besteht aber darin, dass im Expertenbericht von einer verbindlichen Anwahl dieser Fächer ausgegangen wird. Die verbindliche Anwahl wird in der 1. LPVO durch eine Soll-Vorschrift ersetzt, über deren Anwendung letztlich jedoch jede und jeder Studierende für sich entscheidet. Vor der

persönlichen Entscheidung erfolgt, darauf hatten das Bildungs- und das Wissenschaftsministerium Wert gelegt, eine verbindliche Studienberatung aller Studieninteressierten in den Lehramtsstudiengängen, die Fragen der Anwahl der Studienfächer unter Berücksichtigung der Bedarfslage des Landes einschließt.

Die Fächer Russisch und Sozialkunde im Lehramt an Sekundarschulen sowie Russisch und Spanisch im Lehramt an Gymnasien können nur in Verbindung mit einem Kernfach (Deutsch, Mathematik, Englisch) studiert werden (so wie auch von den Experten vorgeschlagen, siehe Tabelle 19 und 20 Expertenbericht 2018).

Die im Jahr 2021 vorgestellte Fortschreibung des Expertenberichts durch das Bildungsministerium bestätigt die grundlegenden Aussagen zu den Fächerbedarfen ausdrücklich.

Der zweistufige Ansatz – Fächerverbindung als Soll-Vorschrift – und verbindliche Studienberatung wurde bisher aufrechterhalten. Grund dafür ist die geltend gemachte Sorge der MLU, bei einer verbindlicheren Anwahl der Erstfächer und Zweitfächer könnte die MLU Studienanfänger verlieren. Mit Blick auf die Wirkung rechtlich verbindlicher Festlegungen weist die MLU beispielsweise darauf hin, dass die Bindung des Faches Spanisch an eines der Kernfächer bereits zu einem Rückgang der Immatrikulationszahlen für Spanisch geführt habe (WS 2019/20: 54; WS 2021/22: 18). Das MB priorisiert dagegen die Vielzahl von Immatrikulationsmöglichkeiten bei den umfangreichen Erstbewerbungen und vor allem die schulischen Erfordernisse.

Im Rahmen der Auswertung der erfolgten Immatrikulationen der letzten Jahre wird zu klären sein, ob diese Strategie beibehalten werden kann. Datengrundlage sind die gemäß Nr. 2.8 Anlage 4 der Zielvereinbarung mit der MLU vorzulegenden Informationen für die Lehrkräftebedarfsplanung.

- b) Aus Sicht der schulischen Bedarfe steht die Frage, ob Schulfächer mit sehr geringem Unterrichtsbedarf anstelle der Zuordnung zu einem Erstfach oder einem Zweitfach nicht besser einem Erweiterungsfach zugeordnet werden sollten (§ 31 Abs. 1 der 1. LPVO). Das Studium eines weiteren Faches würde die Studiendauer verlängern.

Schon in der Expertengruppe hatte es diesbezüglich Überlegungen gegeben. So ist im Expertenbericht u.a. Folgendes festgehalten:

*„1.11.5 Fächerbezogene Zielsetzung am Gymnasium*

*...*

*Griechisch sollte künftig nicht mehr Erstfach oder Zweitfach sein, sondern nur Erweiterungsfach.*

*Italienisch sollte künftig nicht mehr Erstfach oder Zweitfach sein, sondern nur Erweiterungsfach.“*

Wie schon in der Frage der Anwahl der Studienfächer ist hier auf die verbindliche Studienberatung aller Studieninteressierten in Lehramtsstudiengängen hinzuweisen. Aus diesem Grund wurde bisher von der verbindlichen Umsetzung von diesbezüglichen Empfehlungen Abstand genommen. Für diese Vorgehensweise spricht auch, dass die

Zahl der Immatrikulationen für die Fächer Italienisch und Griechisch zuletzt eher gering war (WS 2021/22: Italienisch 11, Griechisch 2).

**Frage 5:**

**Wie viele der Studienanfänger\*innen im Wintersemester 2021/22, die im Lehramt an Gymnasien jeweils für die Fächer Spanisch, evangelische Religion oder katholische Religion zugelassen wurden, wurden jeweils auch für eines der Fächer Deutsch, Mathematik oder Englisch zugelassen? Für welche anderen Fächer wurden die Studienanfänger\*innen mit einem der Fächer Spanisch, evangelische Religion oder katholische Religion noch zugelassen? Bitte die jeweiligen Fächerkombinationen mit der Anzahl der Studienanfänger\*innen angeben.**

**Antwort zu Frage 5:**

Für die Beantwortung der Frage 5 wird auf die Anlage zur Frage 5 verwiesen.

**Frage 6:**

**Gibt es angesichts der z. T. nicht ausreichenden und teilweise stark rückläufigen Bewerbungen für fast alle Fächer im Lehramt an Sekundarschulen und in bestimmten Fächern im Lehramt an Gymnasien, hier insbesondere in den beiden Kernfächern Deutsch und Mathematik, Bestrebungen des Bildungsministeriums, ggf. in Kooperation mit der MLU und der OvGU durch den Einsatz von Lehramtsstudierenden an den Gymnasien des Landes frühzeitig und gezielt für diese Lehramtsstudiengänge zu werben? Wenn ja, in welcher Weise?**

**Antwort zu Frage 6:**

Ja, es gibt Bestrebungen, gezielt an Schülerinnen und Schüler heranzutreten, um für das Lehramtsstudium zu werben. Die Umsetzung befindet sich derzeit unter Einbindung des Landesschulamtes und der Universitäten in der Konzeptions- bzw. Entwicklungsphase.